



HVBG

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0266 - 0269, DOK 523.4/017-BSG

**Zu den Wirkungen der Veranlagung zur Gefahrklasse (§§ 725 Abs. 1, 730, 734 RVO) - BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 45/84**

Zu den Wirkungen der Veranlagung zur Gefahrklasse (§§ 725 Abs. 1, 730, 734 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 45/84 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Beteiligten stritten über die Rechtmäßigkeit einer UV-Beitragsnachberechnung für das Umlagejahr 1981. Die Klägerin meinte, die Beitragsberechnung durch die BG sei rechtswidrig, da der Gefahrarif der Beklagten (BG) gegen höherrangiges Recht verstoße.

Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 45/84 - die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die beanstandete Beitragsnachberechnung habe in dem hier zu entscheidenden Streitpunkt auf einer Nachveranlagung (§ 734 Abs. 2 RVO) zu den Gefahrklassen beruht, die unangefochten geblieben sei und von welcher daher bei der UV-Beitragsberechnung auszugehen gewesen sei.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 45/84 -:

Zu den Wirkungen der Veranlagung zur Gefahrklasse (§ 734 RVO).

Orientierungssatz:

Verbindlichkeit des Veranlagungsbescheids - Eintritt der

Bindungswirkung - Anfechtung der Veranlagung zur Gefahrklasse:

1. Der Veranlagungsbescheid nach § 734 Abs. 1 RVO regelt, wenn er unangefochten bleibt und solange er nicht zurückgenommen ist, für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Gefahrarifs denjenigen Faktor der Beitragsberechnung, welcher in § 725 Abs. 1 RVO als "Grad der Unfallgefahr" bezeichnet ist.
2. Den Eintritt der Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Veranlagungsbescheides können die Beteiligten nicht durch eine Vereinbarung hindern. Vielmehr bestimmt § 77 SGG, unter welchen Voraussetzungen ein Bescheid unter den Betroffenen Bindungswirkung erlangt. Diese Verfahrensvorschrift ist nicht zur Disposition der Beteiligten gestellt, d.h. der Eintritt der Verbindlichkeit wird durch die Einlegung des gegebenen Rechtsbehelfs gehindert.